

Curriculum für den Hochschullehrgang

Assistenz an Schulen

10 ECTS-AP

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Tirol am 25.06.2018

Genehmigung durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol am 03.07.2018

gemäß Hochschulgesetz 2005 idgF

Studienkennzahl 710 847



Inhalt

1.	Qualifikationsprofil	3
1.1.	Ausbildungsziele des Hochschullehrganges	3
1.2.	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	3
1.3.	Kompetenzprofil	4
2.	Curriculum	4
2.1.	Dauer und Umfang des Hochschullehrganges	4
2.2.	Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien	4
	2.2.1. Zulassungsvoraussetzungen	5
	2.2.2. Zielgruppen	5
	2.2.3. Reihungskriterien	5
2.3.	Modulraster/Lehrveranstaltungsübersicht	6
3.	Modulbeschreibungen	7
3.1.	Modul 1: Medizinisch-pflegerische Grundlagen	7
3.2.	Modul 2: Pädagogische Grundlagen	8
4.	Prüfungsordnung	9
4.1.	Geltungsbereich	9
4.2.	Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung	9
4.3.	Art und Methode der Leistungsnachweise	9
4.4.	Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs	9
	4.4.1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung	9
	4.4.2. Kriterien für die Leistungsbeurteilung	10
	4.4.3. Wiederholung von Prüfungen	10
4.5.	Formen der Beurteilung	. 10
	4.5.1. Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala	10
	4.5.2. Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen"	11
4.6.	Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen	. 11
5.	Abschluss und Zertifizierung	. 11

1. Qualifikationsprofil

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 (Bildung) Abs. 2 d und e ist innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Zur Umsetzung der individuellen Assistenz an Schulen in Tirol wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung Richtlinien festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs werden für Tätigkeiten im Rahmen der Assistenz an Schulen gemäß den entsprechenden Richtlinien des Amtes der Tiroler Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung qualifiziert.

1.1. Ausbildungsziele des Hochschullehrganges

Durch die Bereitstellung von Assistenz an Schulen in lebenspraktischen Bereichen im Rahmen des Schulbetriebes, bei der Basisversorgung und bei der Bewältigung schulischer Anforderungen, soll die Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen verbessert werden und insbesondere gemeinsames Lernen mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen ermöglicht werden.

Dieser Hochschullehrgang ist eine zielgerichtete Maßnahme zur Qualifizierung und Professionalisierung von Assistenzpersonal an Schulen und befähigt Assistenzkräfte, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen qualifiziert im schulischen Alltag zu begleiten.

Dieser Hochschullehrgang leistet einen Beitrag zur Qualitätssteigerung der Assistenzleistungen an Schulen, entsprechend der jeweils geltenden wissenschaftlichen Standards.

1.2. Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Die Hochschullehrgangskonzeption orientiert sich an der Heterogenität der Studierenden, die sich auf dem Hintergrund persönlicher Erfahrungen und mit unterschiedlichsten Vorkenntnissen für die Assistenz an Schulen interessieren bzw. bereits als Assistentinnen/Assistenten in Schulen eingesetzt sind.

Das Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept ist dementsprechend differenziert angelegt und verfolgt folgende Ziele:

- Vermittlung von Grundlagen (Wissen und Fertigkeiten) und Leitideen (Partizipation, Inklusion, Selbstbestimmung u.a.)
- Praktische Umsetzung der Grundlagen in fundierten Übungsphasen
- Lernen durch Selbsterfahrung und Reflexion
- Aufbau einer achtsam-wahrnehmenden Grundhaltung durch forschend-entdeckendes Lernen
- Kompetenzorientierung und Lernenden-Zentrierung auf das Vorwissen sowie die Fähigkeiten und Stärken der Studierenden

Das Lehr- und Lernkonzept stellt Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt. Die Studierenden werden durch das Erleben der Grundsätze von Partizipation, Selbsterfahrung und Reflexion befähigt, diese Erfahrungen in ihre Assistenztätigkeit an Schulen zu transferieren (Transferkompetenz).

Wesentliches Kriterium des kompetenzorientierten Beurteilungskonzepts in diesem Hochschullehrgang ist die inhaltliche Transparenz der Beurteilung. Die Leistungsfeststellung basiert auf Konzepten, die Denk- und Transferleistungen im Sinne der Anwendungskompetenz in neuen Situationen in den Vordergrund stellen.

Die Leistungsfeststellungskonzepte werden gemäß der in diesem Curriculum beschriebenen Kompetenzen im Rahmen von Modulanforderungen von den verantwortlichen Lehrenden im Modul festgelegt und den Studierenden zeitgerecht und nachweislich zur Kenntnis gebracht.

1.3. Kompetenzprofil

Das Kompetenzmodell EPIK stellt auch den Profilrahmen für diesen Hochschullehrgang dar. Es ist gekennzeichnet von den Domänen:

- PROFESSIONSBEWUSSTSEIN:
 Sich als Expertin/Experte für die Assistenz an Schulen wahrnehmen
- REFLEXIONS- UND DISKURSFÄHIGKEIT:
 - Das Teilen von Wissen und Können
- KOOPERATION UND KOLLEGIALITÄT:
 - Die Produktivität von Zusammenarbeit
- DIFFERENZFÄHIGKEIT:
 - Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden
- PERSONAL MASTERY:
 - Die Kraft individueller Könnerschaft

2. Curriculum

2.1. Dauer und Umfang des Hochschullehrganges

Der Hochschullehrgang "Assistenz an Schulen" dauert zwei Semester und umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Arbeitsaufwand von 10 ECTS-Anrechnungspunkten bei 5 Semesterwochenstunden zu je 15 Einheiten à 45 Minuten in einem Modul.

Die Präsenzveranstaltungen werden in unterrichtsfreien Zeiten angeboten.

Die Höchststudiendauer beträgt vier Semester. Andernfalls erlischt die Zulassung zum Hochschullehrgang.

Stundenausmaß	SSt	Stunden (60')	
Präsenzstudienanteile	10.0	112,50	
E-Learning-/Fernstudienanteile	10,0	0,00	
Selbststudienanteile	-	137,50	
Summen	10,0	250,00	

Die etwas höhere Anzahl an Selbststudienanteilen ist durch spezielle Aufträge zur Lektüre grundlegender Inhalte und zur persönlichen Reflexion begründet.

Innerhalb der Module sind fachwissenschaftliche sowie fach- und berufsfeldbezogene Inhalte miteinander vernetzt, wodurch Bildungs- und Begründungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien in Beziehung gesetzt werden können.

Studienfachbereiche	ECTS-AP
Bildungswissenschaften	0,0
Fachdidaktik	4,5
Fachwissenschaften	5,5
Pädagogisch Praktische Studien	0,0
Ergänzende Studien	0,0
Summe	10,0

Modulgliederun g	SSt	ECTS-AP	Semester
Modul 1	5,0	5,0	1.
Modul 2	5,0	5,0	2.
Summen	10,0	10,0	

2.2. Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien

Für den Hochschullehrgang ist eine Anzahl von maximal 30 Teilnehmer/innen vorgesehen. Davon abweichend gilt für das Lehrveranstaltungsformat "Übung" die Teilungsziffer 11.

2.2.1. Zulassungsvoraussetzungen

- die Volliährigkeit sowie
- der Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Absolvierung eines Erste Hilfe-Kurses im Ausmaß von mindestens 16 Stunden.

2.2.2. Zielgruppen

Der HLG richtet sich als Zielgruppe an Assistentinnen und Assistenten in einem aufrechten Dienstverhältnis an Schulen sowie Personen, die diese Tätigkeit anstreben.

2.2.3. Reihungskriterien

Als Reihungskriterien sind zu berücksichtigen:

- 1. Aufrechtes Dienstverhältnis als Schulassistent/in: Personen ohne aktive Beschäftigung in der Schulassistenz können bei freien Plätzen den Hochschullehrgang absolvieren.
- 2. Pädagogische Vorbildung: Personen ohne pädagogische Vorbildung werden bevorzugt gereiht.
- 3. Verwendungsdauer als Schulassistent/in
- 4. Anmeldezeitpunkt
- 5. Bewerbungsgespräch

Die ersten 30 gereihten Bewerber/innen werden von der Lehrgangsleitung zu einem persönlichen Gespräch über individuelle Ausgangslage, Motivation und Erwartungen eingeladen.

Bei eventuell freiwerdenden Plätzen werden entsprechend der weiteren Reihung Bewerber/innen zum persönlichen Gespräch eingeladen und in den Hochschullehrgang aufgenommen.

2.3. Modulraster/Lehrveranstaltungsübersicht

Modul 1	Medizinisch-pflegerische Grundlagen	Assistenz an Schulen							
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem	SFB	LV- Art	SSt	PR	EF	SSA	ECTS- AP
7W1ASS0101	Auftakt, Orientierung & Portfolioarbeit	1.	FW	SE	0,40	4,50	0,00	8,00	0,50
7W1ASS0102	Behinderungsbegriff	1.	FW	SE	0,60	6,75	0,00	18,25	1,00
7W1ASS0103	Medizinische Grundlagen	1.	FD	SE	1,00	11,25	0,00	6,25	0,70
7W1ASS0104	Pflegerische Grundlagen 1	1.	FD	SE	0,60	6,75	0,00	4,50	0,45
7W1ASS0105	Pflegerische Grundlagen 1 – Übung	1.	FD	UE	0,60	6,75	0,00	4,50	0,45
7W1ASS0106	Pflegerische Grundlagen 2	1.	FD	SE	0,60	6,75	0,00	4,50	0,45
7W1ASS0107	Pflegerische Grundlagen 2 – Übung	1.	FD	UE	0,60	6,75	0,00	4,50	0,45
7W1ASS0108	Arbeitsplatz Schule	1.	FD	SE	0,80	9,00	0,00	16,00	1,00
Summen	Modul 1	1.			5,20	58,50	0,00	66,50	5,00
Modul 2									
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem	SFB	LV- Art	SSt	PR	EF	SSA	ECTS- AP
7W1ASS0201	Pädagogische Grundlagen 1	2.	FW	SE	1,20	13,50	0,00	11,50	1,00
7W1ASS0202	Pädagogische Grundlagen 2	2.	FW	SE	1,20	13,50	0,00	11,50	1,00
7W1ASS0203	Pädagogische Grundlagen – Übung	2.	FW	UE	1,20	13,50	0,00	11,50	1,00
7W1ASS0204	Reflexion	2.	FW	UE	1,00	11,25	0,00	20,00	1,25
7W1ASS0205	Abschluss	2.	FD	SE	0,20	2,25	0,00	16,50	0,75
Summen	Modul 2	2.			4,80	54,00	0,00	71,00	5,00
Gesamtsummen	Мо	dule	Sem	SSt	PR	EF	SSA	ECTS- AP	
HLG Schulassisten:	1 + 2		alle	10,00	112,50	0,00	137,50	10,00	

Selbststudienanteile sind im Modulkonzept didaktisch integriert und ergänzen den Kompetenzaufbau. Die Selbststudienanteile ergeben sich aus dem Verhältnis der Arbeitsbelastung gem. ECTS-AP und den erforderlichen Präsenz- bzw. Fernstudienzeiten.

Legende

Legende		Lehrveranstaltung	LV
Studienfachbereich	SFB	Lehrveranstaltungsart	LV-Art
Bildungswissenschaften	BW	Vorlesung	VO
Fachdidaktik	FD	Seminar	SE
Fachwissenschaften	FW	Übung	UE
Pädagogisch Praktische Studien	PP	Semester	Sem
Ergänzende Studien	ES	E-Learning oder Fernstudium (à 60 Min)	EF
Präsenzstudienanteile (à 60 Min)	PR	Semesterwochenstunde (15 UE à 45 Min)	SSt
Selbststudienanteile (à 60 Min)	SSA	Anrechnungspunkte nach dem ECTS	ECTS-AP

3. Modulbeschreibungen

3.1. Modul 1: Medizinisch-pflegerische Grundlagen

Modulbeschreit	Assistenz an Schulen									
Kurzzeichen	Modulk	lbezeichnung								
M1	Medizinisch-pflegerische Grundlagen									
			ECTS-AP	Semester						
			5	1.						
	Modulart									
Pflichtmodul		pflicht- odul	Wahlmo- dul	Basismodul	Aufbaumodul					
Ja	N	ein	Nein	ja	nein					

Zugangsvoraussetzungen

Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

BILDUNGSINHALTE

- Unterschiedliche Perspektiven auf Behinderung (subjektive Theorien, Behinderung als ein Ergebnis eines sozialen Bewertungsprozesses, Exklusion, Segregation, Integration und Inklusion, Rechte von Menschen mit Behinderung)
- Partizipation, Selbstbestimmung, persönliche Assistenz
- Medizinische Grundlagen verschiedener Behinderungsformen (z.B: Autismus Spektrum Störung, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom, Trisomie 21 etc.)
- Medizinisch begründete Risikofaktoren (z.B. Epilepsie)
- Pflegerische Grundlagen, Grundtechniken der Pflege und der Mobilisation, Körperpflege, Ernährung, Wartung, Reinigung und Desinfektion von Behelfen
- Arbeitsplatz und die Aufgaben als Assistent/in, rechtliche Rahmenbedingungen, Arbeiten im Team, schulische und außerschulische Unterstützungssysteme

ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN

Die Studierenden

- verfolgen individuelle Zielsetzungen.
- können sich kritisch mit dem Behinderungsbegriff auseinander setzen, reflektieren gesellschaftliche Werte, Haltungen und Einstellungen und deren geschichtliche Entwicklung und analysieren das Arbeitsfeld Assistenz an Schulen.
- verfügen über fundiertes medizinisches Grundwissen (inkl. möglicher Risikofaktoren) über verschiedene Behinderungsformen.
- können Schüler/innen mit unterschiedlichen Behinderungen in der Bewältigung von Alltagshandlungen begleiten und unterstützen therapeutische Ziele durch ihre Hilfestellungen.
- verorten und definieren ihre Arbeit innerhalb der Schule, k\u00f6nnen sich und ihr Arbeitsfeld klar definieren, kennen allgemeine Grundlagen der Teamarbeit und schulische und au\u00dferschulische Unterst\u00fctzungssysteme.

LITERATUR

wird von der Lehrveranstaltungsleitung bekanntgegeben

LEHR- UND LERNMETHODEN

Seminaristisches Arbeiten, Übungen, Entwicklungsdokumentation, Literaturstudium

LEISTUNGSNACHWEISE

Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, Erfüllung von Studienaufträgen, Erstellung und Bearbeitung eines Portfolios.

Die Beurteilung der Leistungsnachweise erfolgt wie in der Prüfungsordnung vorgesehen.

SPRACHE(N)

Deutsch

3.2. Modul 2: Pädagogische Grundlagen

Modulbeschreit	Assistenz an Schulen								
Kurzzeichen	Modulb	Modulbezeichnung							
М2			Pädagog	ische Grundlagen					
			ECTS-AP	Semester					
			5	2.					
	Modulart								
Pflichtmodul		oflicht- odul	Wahl-mo- dul	Basismodul	Aufbaumodul				
Ja	N	ein	Nein	Nein	Ja				

Zugangsvoraussetzungen

Absolvierung von Modul 1

BILDUNGSINHALTE

- Grundlagen menschlicher Entwicklung, lerntheoretische Grundlagen
- Konzepte und Methoden unterstützter Kommunikation
- Subjektive und wissenschaftliche Theorien über herausfordernde Handlungsweisen von Schülerinnen und Schülern – Konzepte zum Verstehen und Methoden und Angebote zum Umgang damit
- Selbsterfahrung (eingeschränkte Wahrnehmung und Motorik, Hilfe anderer annehmen) und Selbstreflexion (Werte, Ziele, Motive, eigene Erfahrungen innerhalb der Schule, ...)

ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN

Die Studierenden

- kennen Konzepte und Methoden der Unterstützung des Erwerbs grundlegender Kompetenzen (z.B. Schriftsprache, Mathematik, Motorik, kreativer Bereich etc.) und können diese anwenden.
- können Schüler/innen gezielt in der Anwendung unterstützter Kommunikationstechniken assistieren.
- können über herausfordernde Handlungsweisen von Schülerinnen und Schülern reflektieren und in Abstimmung im Team Fördermaßnahmen unterstützen.
- reflektieren ihre Sichtweise von Behinderung, Selbstbestimmung und Inklusion und erfahren sich selbst bewusst als eine auf Hilfe angewiesene Person bzw. als Mensch mit Einschränkungen und können sich so besser in die zu unterstützenden Schüler/innen einfühlen.

I ITERATUR

wird von der Lehrveranstaltungsleitung bekanntgegeben

LEHR- UND LERNMETHODEN

Seminaristisches Arbeiten, Übungen, Entwicklungsdokumentation, Literaturstudium

LEISTUNGSNACHWEISE

Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, Erfüllung von Studienaufträgen, Fertigstellung und Präsentation des Portfolios.

Die Beurteilung der Leistungsnachweise erfolgt wie in der Prüfungsordnung vorgesehen.

SPRACHE(N)

Deutsch

4. Prüfungsordnung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

4.1. Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang "Assistenz an Schulen" an der Pädagogischen Hochschule Tirol unter Bedachtnahme auf das Hochschulgesetz (HG 2005 idgF).

4.2. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung

Die Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen sind für das jeweilige Modul bzw. den Hochschullehrgang hinsichtlich der gültigen Kompetenzen abgestimmt. Die Arten der Leistungsfeststellung lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich über die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsüberprüfung zu informieren.

Studierende, denen eine Behinderung nachweislich die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF).

4.3. Art und Methode der Leistungsnachweise

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung kann durch eine mündliche, schriftliche oder elektronische Leistungsüberprüfung erfolgen.

Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und beurteilt wurden und die individuelle Entwicklung in der Entwicklungsdokumentation festgehalten wurde.

4.4. Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

4.4.1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Lernergebnisse/Kompetenzen.

Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulanforderungen/Lehrveranstaltungsanforderungen durch Beobachtung der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Arbeitsaufträgen, durch Beurteilung von Seminar-, Abschlussarbeiten, Portfolios etc. und/oder durch mündliche, schriftliche und elektronische Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen (prüfungsimmanent).

Eine differenzierte Rückmeldung über die erbrachten Leistungen an die Studierenden muss gewährleistet sein.

4.4.2. Kriterien für die Leistungsbeurteilung

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderer Leistungsfeststellungen ist dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der in den Lehrveranstaltungen/Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird.

Als Beurteilungsform können entweder Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala erfolgen oder davon abweichend kann auch die Beurteilungsform "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" gewählt werden (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF.)

Bei der Leistungsbeurteilung muss sichergestellt sein, dass Studierende durch diese eine individuelle Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. Während die fünfteilige Notenskala eine solche Rückmeldung anhand der Normen für die einzelnen Beurteilungsstufen gewährleistet, muss bei der Beurteilung durch "mit/ohne Erfolg teilgenommen" eine geeignete Form der Rückmeldung miteinbezogen werden.

Abgabe-, Präsentations- und Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der Mindeststudiendauer ermöglicht wird.

4.4.3. Wiederholung von Prüfungen

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43a. Abs. 2 und 3 HG 2005 idgF).

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter muss dem Sorge tragen und entsprechende Abgabefristen/Prüfungstermine festlegen.

Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 43a. Abs. 1 HG 2005 idgF).

4.5. Formen der Beurteilung

4.5.1. Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala

Sehr gut (1): Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Gut (2): Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Befriedigend (3): Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Genügend (4): Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Nicht genügend (5): Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

4.5.2. Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen"

Mit Erfolg teilgenommen: Eine positive Beurteilung mittels "mit Erfolg teilgenommen" erfolgt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Ohne Erfolg teilgenommen: Die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

4.6. Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

5. Abschluss und Zertifizierung

Der Hochschullehrgang ist beendet, wenn alle Lehrveranstaltungen und Module positiv beurteilt sind.

Die Höchststudiendauer für den Hochschullehrgang "Assistenz an Schulen" beträgt 4 Semester. vgl dazu § 39 Abs. 6 HG 2005 idgF.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z6 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung, wenn die festgelegte Höchststudiendauer überschritten wird.

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.